

Ordnung
zur
PRÄVENTION

**von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen für die
Abtei Münsterschwarzach (PrävOMüS).**

Präambel

Aufgrund der fortgeschriebenen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2002, 2010 und 2013 über die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die die Deutsche Ordensobernkonzferenz für ihren Geltungsbereich empfohlen hat, erlässt der Abt für die Abtei Münsterschwarzach in Anerkennung der Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unbeschadet weiter geltender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Abtei Münsterschwarzach und alle ihr angeschlossenen Einrichtungen, Betriebe und sonstigen selbständig geführten Stellen, die der Abtei unmittelbar zugeordnet sind.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig insbesondere wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 240 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- (3) Jede in diesem Bereich tätige Person hat zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, dass sie wegen einer in Abs. 2 genannten Straftat weder verurteilt worden ist, noch gegen sie insoweit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Auskunft kann auch in der Selbstverpflichtungserklärung erfolgen (vergl. § 6 PrävOMüS).

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 verlangt die Abtei bei der Einstellung und im Rahmen von Beförderungen von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes. Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt wurden, haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann in regelmäßigen Abständen verlangt werden.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber), Auszubildende und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von der Abtei übernommen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der eingesetzten Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die persönliche Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigendient (vgl. § 11).
- (3) Vor Aufnahme der Tätigkeit sind mit den ehrenamtlichen Beschäftigten Informationen über Prävention sexualisierter Gewalt zu besprechen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personensowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit Tätigen sowie ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüberhinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem von der Abtei vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.
- (3) Sie haben eine Mitteilung an den beauftragten Ansprechpartner der Abtei für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.

§ 8 Einstellungs- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

III. Aus- und Fortbildung

§ 9 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich Tätigen.
- (2) Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
 - Angemessener Nähe und Distanz,
 - Strategien von Täterinnen und Tätern,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen und
 - sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

§ 10 Schulung von Ordensangehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

§ 11 Schulung von Ordensangehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult bzw. informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 12 Präventionsbeauftragter

- (1) Für die Abtei Münsterschwarzach wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Abt für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vermittlung von Fachreferenten/innen,
 - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 - Vernetzung der Präventionsarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Öffentlichkeitsbeauftragten.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

Die Präventionsbeauftragten gem. § 12 stehen in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Die zur Ausführung erforderlichen Einzelregelungen trifft der Abt. Er kann zu den Regelungen in der Präventionsordnung Ausführungen erlassen.

Münsterschwarzach, den 02.12.2022

+ *Michael Reepen OSB*

Abt Michael Reepen OSB

Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Die Abtei Münsterschwarzach will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld unserer Abtei und ihren abhängigen Häusern insbesondere im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand einem Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Abtei Münsterschwarzach und den ihr angeschlossenen Bildungseinrichtungen und Betrieben seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Mein Kontakt und meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsener Schutzbefohleener und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten und gegebenenfalls den Vorgang dem Missbrauchsbeauftragten zu melden.

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Män-

ner oder erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Abtei Münsterschwarzach und die ihr angeschlossenen Institutionen. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben.

8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Münsterschwarzach, den _____

Unterschrift

Anlage 2 Fachliche Beratungs- und Gesprächspartner

Missbrauchsbeauftragte der Abtei Münsterschwarzach

Frau Dr. Birgitta Bauer
Otto-Richter-Str. 8
97074 Würzburg
Tel 0931 / 4523075
Bauerbme@web.de

Herr Rainer Gündert
Zum Engelsberg 25
97334 Sommerach
Tel.: 09381/ 4665
Mobil 01627 2517961
guendertsommerach@web.de

Interner Missbrauchsbeauftragter:
P. Christoph Gerhard OSB
Schweinfurter Str. 40
97359 Schwarzach a. Main
Tel. 09324 / 20 488
p.christoph@abtei-muensterschwarzach.de

Präventionsbeauftragte der Abtei Münsterschwarzach

Andrea Weber-Brandt
andrea.wb@gmx.de

Arbeitsgruppe sexueller Missbrauch Münsterschwarzach

Abt Michael Reepen OSB
Schweinfurter Str. 40
97359 Schwarzach a. Main
Tel. 09324 / 20 200
abt.michael@abtei-muensterschwarzach.de.

Br. Pascal Herold OSB
Tel. 09324 / 20 201
br.pascal@abtei-muensterschwarzach.de

P. Christoph Gerhard OSB
Tel. 09324 / 20 488
p.christoph@Abtei-Muensterschwarzach.de

Frau Dr. Birgitta Bauer
Otto-Richter-Str. 8
97074 Würzburg
Tel. 0931 / 45 23 075
Bauerbme@web.de

Dr. Ruthard Ott
Jahnstr. 9
97447 Gerolzhofen
Tel. 09382 / 310869

Herr Rainer Gündert
Zum Engelsberg 25
97334 Sommerach
Tel.: 09381/ 4665
Mobil 01627 2517961
guendertsommerach@web.de